Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan II/33 - 1. Ergänzung/Änderung - Mühlenbach der Stadt Herzogenrath

Höhenlage und Höhe der Gebäude - ohne Nebenanlagen

Die Trauf- und Firsthöhe werden gemäß § 9 (2) Baugesetzbuch und gemäß § 16 (3) 2 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Die im Planentwurf graphisch dargestellten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf den höchsten Punkt des Baugrundstückes, der direkt an die Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche **allgemeiner Zweckbestimmung** angrenzt.

Die o. a. Höhen über dem Bezugspunkt sind Maximalwerte.

Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen sind von diesen Festsetzungen insgesamt ausgenommen.

Hinweis zur textlichen Festsetzung der 1. Ergänzung/Änderung des Bebauungsplanes II/33 Mühlenbach

Als Traufhöhe (TH) wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenhaut mit der Dachhaut festgelegt. Als Firsthöhe (FH) wird die Höhenlage der oberen Begrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel - Flucht der Außenwand und Flucht der Oberkannte der Dachhaut -, festgelegt.

Ausnahmen und Befreiungen der o. a. Festsetzungen gemäß § 31 Baugesetzbuch

Sollte die Grundstücksbreite eines Baugrundstücks - an der Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche **allgemeiner Zweckbestimmung** gemessen - breiter als 20,0 m sein oder sollte die vorhandene Geländetopographie es erfordern, ist zur Einhaltung des homogenen Stadtbildes eine Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen um 1,0 m geboten.

Aufgestellt durch die Abt. Bauleitplanung der Stadt Herzogenrath

Stadt Herzogenrath, den 05.07.1995

Im Auftrag:

(Schuster)
Techn. Angestellter

Im Auftrag:

(Quaden-Ibowski)
Techn. Angestellte

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in der Sitzung vom 08.06.1995 gem. § 2(1) und (4) BauGB beschlossen den Bebauungsplan II/33-1. Änderung aufzustellen. Der Beschluß wurde am 30.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 24.07.1995.

(Schwartz)
Bürgermeister

(Neitzke)
Ratsmitglied

(Zimmermann)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in der Sitzung vom 08.06.1995 gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungplan II/33 - 1. Änderung offenzulegen. Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.07.1995 bis 24.07.1995 offengelegen.
§ 2 (3) BauGB-MaßnahmenG gilt entsprechend.

Herzogenrath, den 24.07.1995.

(Schwartz)
Bürgermeister

(Neitzke)
Ratsmitglied

(Zimmermann)
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan dient gem. Ratsbeschluß vom 08.06.1995. zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung.

Herzogenrath, den 24.07.1995

(Schwartz)
Bürgermeister

(Neitzke)
Ratsmitglied

(Zimmermann)
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Herzogenrath vom 19.12.1995. als Satzung beschlossen worden.

Herzogenrath, den 19.12.1995.

(Schwartz)
Bürgermeister

(Neitzke)
Ratsmitglied

(Zimmermann)
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB durch Bekanntmachung vom 13.04.2000 als Satzung in Kraft getreten.

Herzogenrath, den 13.04.2000

(Zimmermann)
Bürgermeister